

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 37/70

BESCHLUSS

in Sachen

der Firma A. und J. M. [REDACTED], Spedition,
Inhaber August M. [REDACTED], D. [REDACTED], F. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Hermann S. [REDACTED] GmbH,
K. [REDACTED], N. [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer
Hermann S. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 16. Dezember 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des 12. Zivilsenats in Darmstadt des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 25. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

Die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung beruht nach den Erklärungen des Rechtsanwalts M- P auf dessen Verschulden. Er war im Angestelltenverhältnis bei der von den Rechtsanwälten Ludwig M, von K, Günter M und L gebildeten Anwaltssozietät beschäftigt, der die Beklagte den Auftrag erteilt hatte, gegen das der Klage im wesentlichen stattgebende Urteil des Landgerichts Berufung einzulegen. Das Oberlandesgericht hat angenommen, Rechtsanwalt M- P sei mit der selbständigen Bearbeitung der Sache beauftragt und deshalb Vertreter der Partei gewesen; sein Verschulden müsse sich die Beklagte als eigenes Verschulden zurechnen lassen.

- 3 -

Die Annahme, daß Rechtsanwalt M-P die Durchführung der Berufung zur selbständigen Bearbeitung übertragen worden sei, läßt sich jedoch nach den Ausführungen, mit denen die sofortige Beschwerde begründet worden ist, nicht aufrecht erhalten. Diese Ausführungen, mit denen die im Wiedereinsetzungsgesuch gemachten Angaben erläutert und klargestellt worden sind und die deshalb noch nachgebracht werden konnten, ergeben, daß der verantwortliche Bearbeiter der Sache der Rechtsanwalt von K war, während Rechtsanwalt M-P die Stellung eines Hilfsarbeiters hatte, der nicht selbst Vertreter der Partei war und für dessen Verschulden die Beklagte nicht einzustehen braucht.

Gleichwohl ist der Beklagten die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung im Ergebnis mit Recht versagt worden, da es an allen Angaben darüber fehlt, wie es im einzelnen zu der Fristversäumnis gekommen ist, und da deshalb nicht ausgeschlossen werden kann, daß für die Fristversäumnung nicht nur ein Versagen des Rechtsanwalts M-P, sondern außerdem ein Mangel in der Organisation des Rechtsanwaltsbüros ursächlich war. Für einen solchen Organisationsmangel wären aber die mit der Durchführung der Berufung betrauten Rechtsanwälte als Vertreter der Beklagten und damit die Beklagte selbst verantwortlich (§ 232 Abs. 2 ZPO).

Um eine Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung zu vermeiden, ist es nicht nur erforderlich, daß im Anwaltsbüro eine Vorlagefrist für die Berufungsbegründung notiert wird und die Akten dem bearbeitenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Rechtsanwalt rechtzeitig vorgelegt werden; vielmehr muß ferner durch allgemeine Anordnungen sichergestellt sein, daß das Büropersonal kontrolliert, ob die Berufungsbegründung auch wirklich rechtzeitig hinausgeht, und daß es den Rechtsanwalt gegebenenfalls auf den drohenden Fristablauf aufmerksam macht. Das Büropersonal muß also angewiesen sein, die in dem Kalender eingetragene Frist erst zu löschen, nachdem es festgestellt hat, daß die Berufungsbegründung abgesandt oder mindestens postfertig gemacht worden ist, und bei noch offener Frist, deren Ablauf bevorsteht, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen (BGH LM ZPO § 232 Anh. Nr. 22, § 233 Anh. Nr. 33, § 233 Fd Nr. 4).

Es ist nicht dargetan, daß das Büropersonal der Anwaltssozietät, bei der Rechtsanwalt M■■■■-P■■■■ beschäftigt war, dahingehende Anweisungen erhalten hatte oder daß es, wenn solche Anordnungen gegeben worden sein sollten und ihre Durchführung ausreichend überwacht worden sein sollte, trotzdem zur Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gekommen wäre. Wenn ein entsprechender Vortrag vom Beklagten nachgebracht würde, so könnte er, da die Frist des § 234 Abs. 1, 2 ZPO abgelaufen ist, nicht berücksichtigt werden, denn es handelt sich dabei um einen selbständigen, für die Ent-

scheidung von vornherein erheblichen Sachverhalt,
nicht um eine bloße Ergänzung des bisherigen Vor-
bringens.

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz